

2012

Geschäftsbericht

Krankenversorgung
der Bundesbahnbeamten



Mit dem Geschäftsbericht 2012 wollen wir das Bundeseisenbahnvermögen, unsere Mitglieder und die Öffentlichkeit über das Geschäftsjahr 2012 der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten (KVB) unterrichten.

Er informiert ausführlich über die Aufgaben und Tätigkeiten, Einnahmen und Ausgaben, Entwicklungen und Organisation der KVB. Präsentiert wird das Ergebnis eines Jahres gemeinsamer Arbeit von Vertreterversammlung, Vorstand und Geschäftsführung der KVB hinsichtlich der zentralen Aufgabe: Schutz der Versicherten und deren mitversicherten Angehörigen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie bei der Früherkennung von Krankheiten zu gewährleisten.

Die auf vertraglicher Grundlage für die Gemeinschaft der privaten Versicherungsunternehmen wahrgenommene Aufgabe, die private Pflegeversicherung für die Mitglieder der KVB durchzuführen, wird in einem besonderen Kapitel zusammengefasst dargestellt.

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der KVB danken wir für ihre gute und engagierte Arbeit, welche die Grundlage für den Erfolg und die Akzeptanz der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten bei den Mitgliedern bildet.

Frankfurt am Main, im September 2013
Für den Vorstand und die Geschäftsführung der KVB



Heinz-Werner Milde
Vorstandsvorsitzender



Rainer Podhorny
Hauptgeschäftsführer

Inhalt

01 Allgemeines

- 1.1 Geschäftsbereich 8
- 1.2 Rechtsform 8
- 1.3 Aufsicht 9
- 1.4 Aufgaben 9
- 1.5 Mitgliedschaft in Verbänden 9
- 1.6 Verträge mit Heilbehandlern 9
- 1.7 Satzung der KVB 9
- 1.8 Geschäftsführung 9
- 1.9 Datenschutzbeauftragter 9
- 1.10 Verwaltungsaufbau der KVB 9
- 1.11 Internetauftritt der KVB 9

02 Organe

- 2.1 Rechtsgrundlagen 10
- 2.2 Vertreterversammlung 10
- 2.3 Vorstand 11
- 2.4 Organsitzungen 11

03 Ausschüsse

- 3.1 Ausschuss der Vertreterversammlung 14
- 3.2 Ausschüsse des Vorstandes 14
- 3.3 Beschwerdeausschüsse bei den Bezirksleitungen 14

04 Fortentwicklung von Satzung und Tarif

- 4.1 Satzung der KVB 15
- 4.2 Tarif der KVB 15

05 Mitglieder 17

06 Finanzen 19

- 6.1 Einnahmen 21
- 6.2 Ausgaben 21
- 6.3 Erstattungsanträge der Mitglieder 21
- 6.4 Jahresabschluss 24

07 Rechtsgang

- 7.1 Beschwerdeentscheidungen der Bezirksleitungen 30
- 7.2 Beschwerdeentscheidungen des Vorstandes 31
- 7.3 Rechtsstreite bei den Zivilgerichten 31
- 7.4 Mahnverfahren und gerichtliche Betreibungen 31

08 Regress 32

09 Personal 33

10 Rehabilitation 36

11 Pflegeversicherung

- 11.1 Allgemeines 38
- 11.2 Versicherte / Beiträge 38
- 11.3 Leistungen 40
- 11.4 Sachausgaben 40
- 11.5 Personalausgaben 41
- 11.6 Umsatzsteuer 41
- 11.7 Entwicklung der Pflegeversicherung im Jahr 2012 41
- 11.8 Rechtsgang 43
- 11.9 Personal 43



sehen

Wussten Sie, dass etwa 70 Prozent der täglichen Wahrnehmungen eines Menschen über das Auge laufen? So erklärt sich womöglich auch, warum viele Menschen nur dann etwas glauben wollen, wenn sie es auch sehen können ...



01 Allgemeines

1.1 Geschäftsbereich

Der Geschäftsbereich der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten (KVB) erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

1.2 Rechtsform

Die KVB ist eine rechtsfähige bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung.

Die KVB ist eine betriebliche Sozialeinrichtung des Bundes-eisenbahnvermögens (BEV). Die Satzung der KVB ist als Dienstvereinbarung zwischen dem Präsidenten des BEV und dem Hauptpersonalrat beim Präsidenten des BEV sowie dem Besonderen Hauptpersonalrat beim Präsidenten des BEV gemäß § 75 Abs. 3 des Bundespersonalvertretungsgesetzes (BPersVG) abgeschlossen worden.

Der Haushaltsplan der KVB wird vom Vorstand aufgestellt und von der Vertreterversammlung genehmigt.

1.3 Aufsicht

Die Fachaufsicht über die KVB obliegt der Präsidentin des BEV. Die allgemeine Aufsicht obliegt dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung.

1.4 Aufgaben

Der KVB obliegt die Aufgabe der Gewährung von Zuschüssen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie bei der Früherkennung von Krankheiten an die Mitglieder und deren mitversicherte Angehörige nach Maßgabe von Satzung und Tarif der KVB.

In den auf der Grundlage von Satzung und Tarif gewährten Leistungen sind die dem Dienstherrn gemäß §§ 78/80 BBG obliegenden Leistungen aus der Fürsorgepflicht enthalten.

Auf Grund der vertraglichen Vereinbarung mit der Gemeinschaft privater Versicherungsunternehmen (GPV) führt die KVB für ihre Mitglieder die private Pflegeversicherung nach dem Pflegepflichtversicherungsgesetz durch.

1.5 Mitgliedschaft in Verbänden

Die KVB ist eine verbundene Einrichtung des Verbandes der privaten Krankenversicherungen nach § 3 Abs. 5 der Satzung des PKV-Verbandes.

1.6 Verträge mit Heilbehandlern

Die KVB unterhält vertragliche Vereinbarungen mit der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) und dem Verband der leitenden Krankenhausärzte Deutschlands (VLK).

1.7 Satzung der KVB

Es gilt die Satzung der KVB, gültig vom 1. Januar 1996 an, die von der Vertreterversammlung der KVB in der Sitzung vom 27. bis 29. September 1995 in Passau beschlossen worden ist, in der Fassung vom 1. Januar 2013.

1.8 Geschäftsführung

Die laufenden Verwaltungsgeschäfte werden von den Bezirksleitungen und der Hauptverwaltung der KVB unter der Leitung der Bezirksgeschäftsführer bzw. des Hauptgeschäftsführers geführt. Sie vertreten die KVB insoweit gerichtlich und außergerichtlich.

Der Hauptgeschäftsführer der KVB und seine Stellvertreter sowie die Bezirksgeschäftsführer werden mit Zustimmung des Vorstandes der KVB von der Präsidentin des BEV bestellt.

Der Hauptgeschäftsführer und die Bezirksgeschäftsführer sind unmittelbare Dienstvorgesetzte des Personals der Hauptverwaltung beziehungsweise der Bezirksleitungen.

1.9 Datenschutzbeauftragter

Datenschutzbeauftragter der KVB ist Herr RAmtm Schaaf, GA 403 in der Hauptverwaltung der KVB, Salvador-Allende-Straße 7, 60487 Frankfurt am Main.

1.10 Verwaltungsaufbau der KVB

Der Verwaltungsaufbau der KVB ist in dem Organigramm in Kapitel 2, Seite 11 dargestellt.

1.11 Internetauftritt der KVB

Unter der Internetadresse www.kvb.bund.de kann auf ein umfangreiches Informations- und Serviceangebot zugegriffen werden. Insbesondere den Mitgliedern steht damit eine zeitgemäße Möglichkeit zur Verfügung, sich der Mittel einer schnellen elektronischen Information und Kommunikation rund um ihre Kranken- und Pflegeversicherung zu bedienen.

02 Organe

2.1 Rechtsgrundlagen

Die Regelungen über die Bildung der Organe der KVB finden sich in den §§ 3 bis 7 der Satzung der KVB.

Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

Die ehrenamtlichen Organe sind paritätisch besetzt.

2.2 Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung der KVB besteht aus 30 Mitgliedervertretern und dem Vertreter des BEV. Weiterhin nehmen an den Sitzungen der Vertreterversammlung die Mitglieder des Vorstandes, der Hauptgeschäftsführer sowie jeweils ein Mitglied der Geschäftsführung des Hauptpersonalrats und des Besonderen Hauptpersonalrats mit beratender Stimme teil.

Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden auf Vorschlag der Personalvertretungen durch den Hauptpersonalrat bzw. den Besonderen Hauptpersonalrat bei der Präsidentin des Bundeseisenbahnvermögens nach einer besonderen Wahlord-

nung gewählt, die Anhang 1 der Satzung der KVB ist. Dabei ist sicherzustellen, dass ein Mitgliedervertreter je KVB-Bezirk aus dem Kreis der Versorgungsempfänger stammt. Der Vertreter des BEV wird von der Präsidentin des BEV bestimmt.

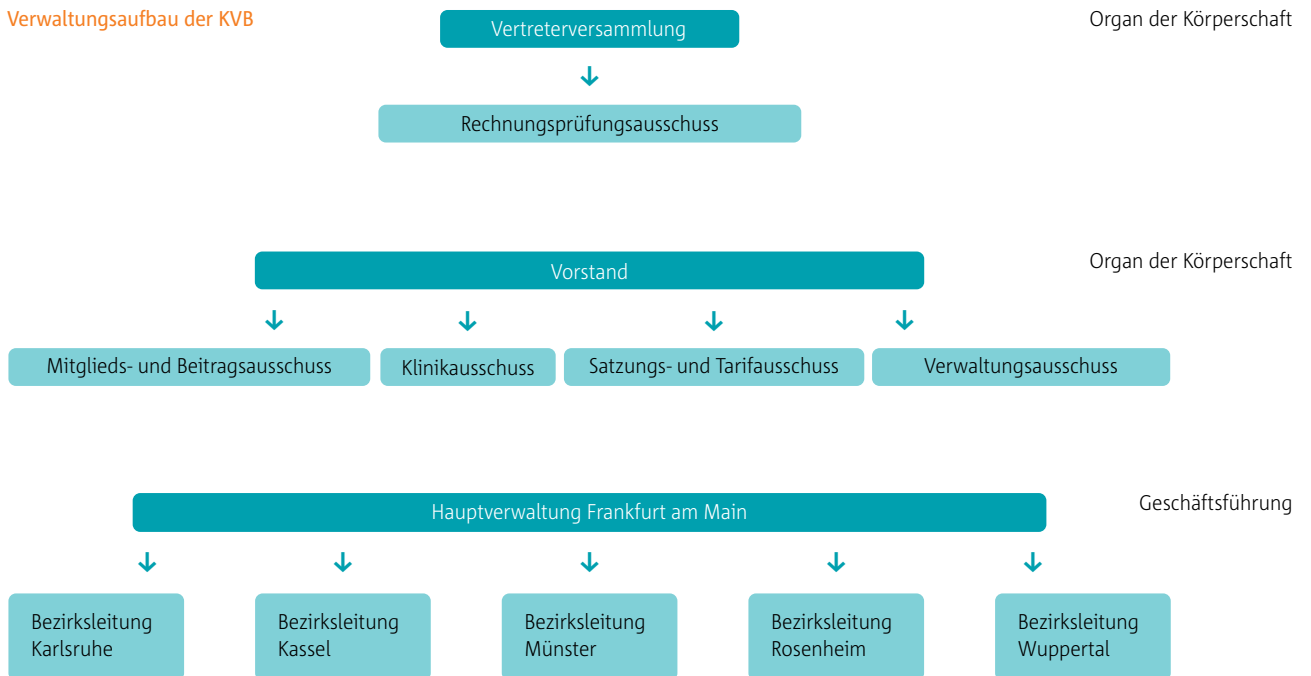
Der Vertreter des BEV hat die gleiche Anzahl von Stimmen wie die Zahl der anwesenden Mitgliedervertreter.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden in der ersten Sitzung der Vertreterversammlung aus deren Mitte für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen jeweils ein Vertreter des BEV und ein Mitgliedervertreter sein.

Der Vorsitz in der Vertreterversammlung wechselt zwischen dem Vorsitzenden und dem stellv. Vorsitzenden zum 01.06. jeden Jahres.

Die Vertreterversammlung der KVB hat primär die Aufgabe, über Änderungen der Satzung einschließlich der Beitragstafel zu beschließen. Die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes sind weitere wichtige Aufgaben der Vertreterversammlung. Die Vertreterversammlung beschließt den Haushaltsplan.

Verwaltungsaufbau der KVB



2.3 Vorstand

Der Vorstand der KVB besteht aus zehn Mitgliedervertretern und dem Vertreter des BEV. An den Sitzungen des Vorstandes nehmen ein Mitglied der Geschäftsführung des Hauptpersonalrats und des Besonderen Hauptpersonalrats, die alternierenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung sowie der Hauptgeschäftsführer mit beratender Stimme teil.

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch den Hauptpersonalrat bzw. den Besonderen Hauptpersonalrat bei der Präsidentin des Bundeseisenbahnvermögens nach einer besonderen Wahlordnung gewählt, die Anhang 3 der Satzung der KVB ist. Dabei ist sicherzustellen, dass ein Mitgliedervertreter aus dem Kreis der Versorgungsempfänger stammt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden in der ersten Sitzung des Vorstandes aus dessen Mitte für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen jeweils ein Vertreter des BEV und ein Mitgliedervertreter sein.

Der Vertreter des BEV hat die gleiche Anzahl von Stimmen wie die Zahl der anwesenden Mitgliedervertreter.

Der Vorsitz im Vorstand wechselt zwischen dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden zum 01.06. jeden Jahres.

Zu den wesentlichen Aufgaben des Vorstandes zählen die Aufstellung des Haushaltsplanes, die Änderungen und Ergänzungen des Tarifs der KVB und Entscheidungen über Beschwerden der Mitglieder.

2.4 Organsitzungen

Die Vertreterversammlung hat vom 26. – 28.09.2012 in Bad Gögging getagt.

Der Vorstand der KVB ist im Geschäftsjahr 2012 zu acht Sitzungen zusammengetreten.

riechen

Wussten Sie, dass die Riechzellen des Menschen etwa alle 60 Tage absterben und durch neue Zellen ersetzt werden? Ein Glück... Es wäre ja auch zu schade, wenn für Partner, die sich besonders gut riechen können, schon nach zwei Monaten alles vorbei wäre ...



03 Ausschüsse

3.1 Ausschuss der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung der KVB hat einen Rechnungsprüfungsausschuss (RPA) gebildet. Er nimmt als Vorbereitungsausschuss der Vertreterversammlung die Prüfung des Jahresabschlusses der KVB und des Jahresabschlusses der Klinik Königstein der KVB vor und gibt der Vertreterversammlung eine Beschlussempfehlung in Bezug auf die Genehmigung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes.

Der RPA besteht aus drei Mitgliedern, die von der Vertreterversammlung der KVB gewählt werden.

3.2 Ausschüsse des Vorstandes

Der Vorstand der KVB hat folgende Vorbereitungsausschüsse gebildet:

- Mitglieds- und Beitragsausschuss (fünf Mitgliedervertreter)
- Klinikausschuss (vier Mitgliedervertreter)
- Satzungs- und Tarifausschuss (fünf Mitgliedervertreter)
- Verwaltungsausschuss (vier Mitgliedervertreter)

Den Ausschüssen gehört neben den Mitgliedervertretern auch der Vertreter des BEV an.

3.3 Beschwerdeausschüsse bei den Bezirksleitungen

In den fünf Bezirksleitungen der KVB ist jeweils ein Beschwerdeausschuss gemäß § 10 der Satzung der KVB eingerichtet.

Die Beschwerdeausschüsse haben über die Beschwerden der Mitglieder gegen die Entscheidungen der Bezirksleitungen zu befinden.

Den Beschwerdeausschüssen gehören der jeweilige Bezirksgeschäftsführer und zwei Mitgliedervertreter an.

04

Fortentwicklung von Satzung und Tarif

4.1 Satzung der KVB

Im Geschäftsjahr 2012 hat die Vertreterversammlung insbesondere folgende Änderungen der Satzung beschlossen:

- ♦ Absenkung des Beitragssatzes
- ♦ Redaktionelle Änderungen

4.2 Tarif der KVB

Das BEV erfüllt seine Fürsorgeverpflichtungen gegenüber in der KVB versicherten Fürsorgeberechtigten durch die Gewährung beihilfeentsprechender Zuschüsse zu den Tarifleistungen der KVB.

Bei Änderungen der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) ist die KVB gehalten, die Auswirkungen in ihrem Tarif inhaltsgleich umzusetzen.

Im Geschäftsjahr 2012 wurden nach Beschluss des Vorstandes insbesondere folgende Änderungen, die Auswirkungen auf die Leistungen gegenüber den Mitgliedern haben, im Tarif der KVB vorgenommen:

♦ **Tarifstelle 1**

- Wegfall der Vergleichsberechnung für stationäre Krankenhausaufenthalte im Ausland, wenn das Krankenhaus zur Notfallversorgung aufgesucht werden musste
- Verbesserte Berücksichtigung apothekenpflichtiger, nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel im Rahmen einer allgemeinen Härtefallregelung nach Tarifstelle 1.21
- Aufnahme einer Leistungsregelung für integrierte Versorgungsformen in die Tarifstelle 1.22

♦ **Tarifstellen 2**

- Verbesserte Leistungsregelung für Schutzimpfungen nach Tarifstelle 2.2
- Aufnahme neuer Leistungsregelungen in die Tarifstelle 2.6 für Früherkennungsuntersuchungen und Vorsorgemaßnahmen:
 - a) Gen-Tests für erblich belastete Frauen mit einem erhöhten familiären Brust- oder Eierstockkrebsrisiko,
 - b) Telemedizinischen Betreuung (Telemonitoring) bei chronischer Herzinsuffizienz.

♦ **Tarifstelle 4**

- Die KVB hat die Regelungen zur Erstattungsfähigkeit von Arzneimitteln mit Wirkung für Verordnungen ab 01.01.2013 geändert und weiter an die Bestimmungen der Bundesbeihilfeverordnung angepasst:
 - a) generell sind nur noch apothekenpflichtige Arzneimittel zuschussfähig;
 - b) es wurden neue Versorgungsausschlüsse für Erwachsene nach der Arzneimittelrichtlinie (AM-RL) aufgenommen:
- § 13 Nr. 2. – 4. (Mund- und Rachentherapeutika, Abführmittel und Arzneimittel gegen Reisekrankheit),
- Anlage III Nrn. 2., 13., 33a., 34., 39., 43. (Alkoholentwöhnungsmittel, Antidysmenorrhoeika, Insulinanaloge (lang wirkend), Klimakteriumstherapeutika, Prostatamittel, Saftzubereitungen für Erwachsene).

♦ **Tarifstelle 6**

- Wegfall der Altersbegrenzung bei Sportbrillen für Schulkinder

♦ **Tarifstelle 7**

- Die KVB hat die Regelungen zur Erstattungsfähigkeit von Hilfsmitteln mit Wirkung für Verordnungen ab 01.01.2013 geändert und weiter an die Bestimmungen der Bundesbeihilfeverordnung angepasst:
 - a) Die Auflistungen von Hilfsmitteln nach TS 7.2 bzw. TS 7.4 wurden aktualisiert.
 - b) Hörgeräte sind bei Verordnung für Erwachsene ab 01.01.13 bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 € zuschussfähig.
 - c) Hörgeräte sind bei Verordnung für Kinder und Jugendliche bis zu einem Alter von 15 Jahren bzw. für Erwachsene bei einer beidseitigen an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit ab 01.01.13 unter bestimmten Voraussetzungen ohne Höchstbetrag zuschussfähig.

♦ **Tarifstelle 8**

- Die Bestimmungen der Tarifstelle 8.2, „Behandlung in Krankenhäusern ohne Zulassung nach § 108 SGB V (Privatkliniken)“ wurden vollständig neu gefasst. Es ergeben sich insbesondere folgende Änderungen:
 - a) für Behandlungen ab dem 01.01.13 wird keine Vergleichsberechnung mehr durchgeführt;
 - b) bei Indikationen, die mit Fallpauschalen nach dem Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG) abgerechnet werden können, erfolgt die Ermittlung der Zuschüsse nach einer festen Berechnungsformel auf der Grundlage der Bestimmungen des KHEntgG;
 - c) in allen anderen Fällen werden Zuschüsse zu den Pflegeätzen im Rahmen festgelegter Höchstbeträge gezahlt.

Ausschlussliste der KVB

- Streichung der Behandlungsverfahren:
 - Hochton-Therapie
 - Horizontaltherapie
 - WaDit-Therapie
- Neuaufnahme der Behandlungsverfahren:
 - Hyperthermie, alle Verfahren
 - Magnetfeldtherapie bei psychiatrischer Erkrankung

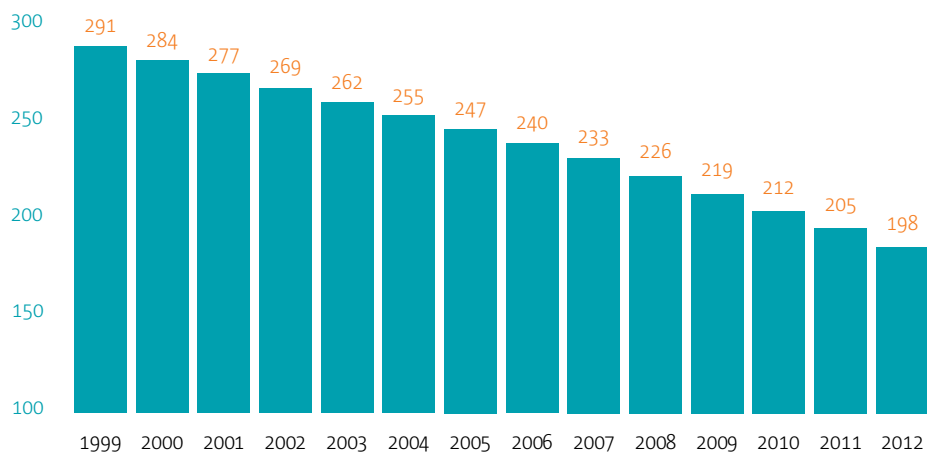
05 Mitglieder

Die KVB ist nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes zur Zusammenführung und Neugliederung der Bundeseisenbahnen vom 27. Dezember 1993 (Art.1 ENeuOG, BGBl.I 1993, S.2378) in ihrem Bestand geschlossen und wird mit dem Ziel der Abwicklung in der bestehenden Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Maßgabe von Satzung und Tarif weitergeführt.

Vor dem Hintergrund dieser gesetzlichen Regelung ergibt sich folgende in den Grafiken auf Seite 18 dargestellte Mitgliederentwicklung.

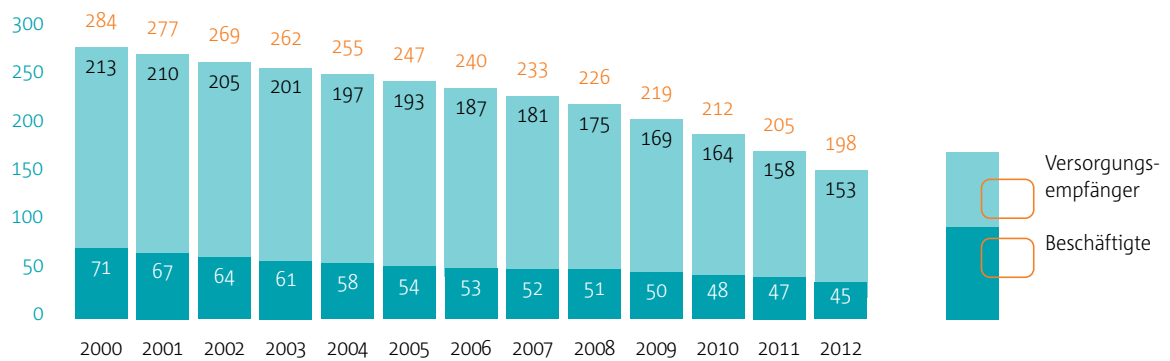
Mitgliederbestand zum Jahresende

Mitglieder in Tsd.



Mitgliederbestand getrennt nach Beschäftigten und Versorgungsempfänger

Mitglieder in Tsd.



06

Finanzen

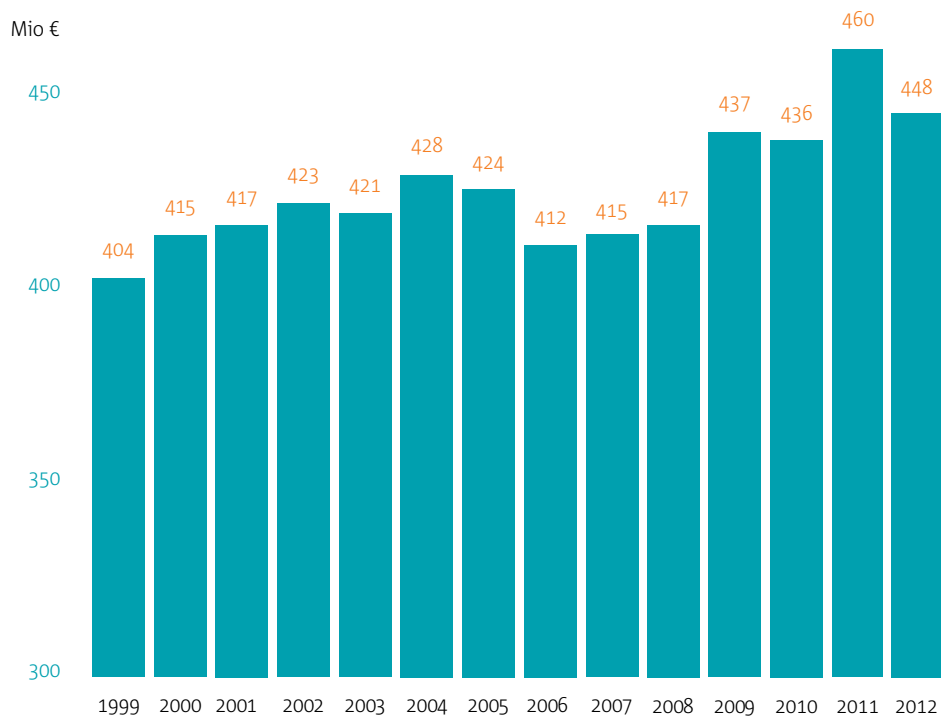
Die für die Leistungsausgaben der KVB erforderlichen Mittel setzen sich im Wesentlichen aus den Beiträgen der Mitglieder und dem Anteil des Dienstherrn zusammen, den dieser in Erfüllung seiner Fürsorgepflicht gegenüber seinen Beamten und deren Angehörigen zu leisten hat. Dabei ist wichtig, darauf aufmerksam zu machen, dass die Bundesbeihilfeverordnung nach deren § 2 Abs. 4 ausdrücklich nicht für die Beamten des BEV gilt, die am 31. Dezember 1993 Beamte der Deutschen Bundesbahn waren.

Die vom Dienstherrn für diesen Personenkreis zu leistende Fürsorge aus §§ 78/80 BBG wird auf Grund einer vergleichenden Untersuchung geleistet, die jährlich fortgeschrieben wird. Die Fürsorgeleistung entspricht in der Höhe dem, was das BEV zu leisten hätte, wenn auch bei ihm die BBhV für den vorgenannten Personenkreis gelten würde.

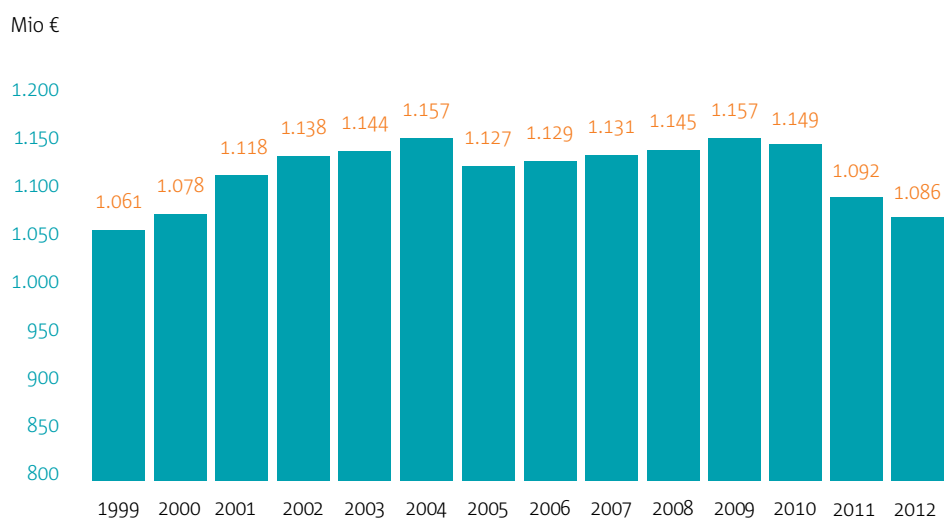
Diese vergleichende Untersuchung ist unter Beteiligung des Bundesrechnungshofes durchgeführt worden. Die Beiträge der Mitglieder sind als Folge der Schließung des Bestandes gemäß Art. 1 § 14 Abs. 2 ENeuOG für Mitglieder mit versicherten Angehörigen auf den halben Beitragssatz der Rentner der Bahnbetriebskrankenkasse (BAHN-BKK) und für Mitglieder ohne mitversicherte Angehörige auf zwei Drittel des vorgenannten Beitragssatzes begrenzt worden. Tarifausgaben der KVB, die über den auf der Grundlage von Repräsentativuntersuchungen ermittelten Zuschuss und den Beitrag der Mitglieder nach der vorstehend skizzierten Bemessung hinausgehen, gehen zu Lasten des Bundes.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2012 wurde von der Fa. Schüllermann und Partner AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Dreieich, geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

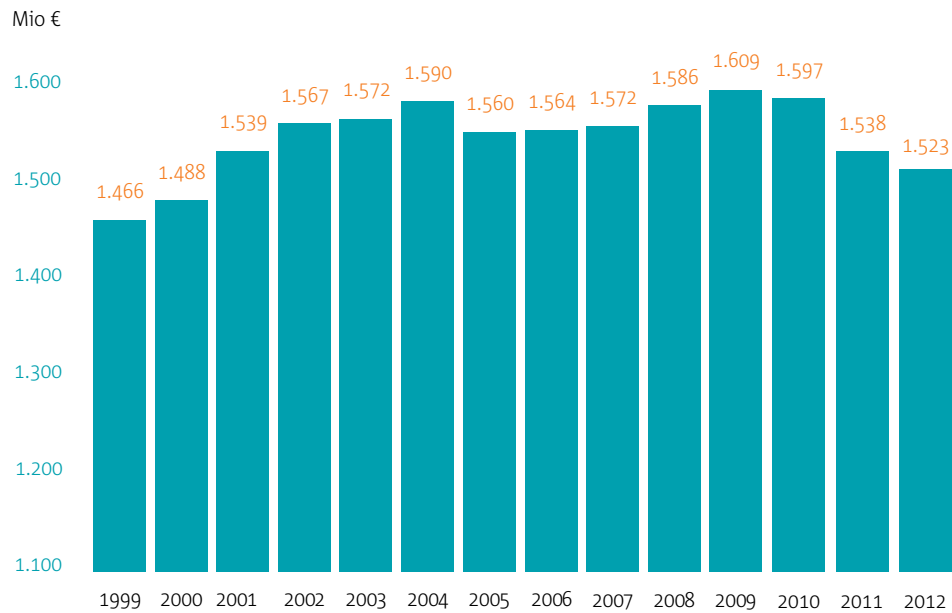
Beiträge der Mitglieder



Zuschuss des BEV



Tarifaufgaben der KVB



6.1 Einnahmen

- Die Beiträge der Mitglieder haben sich wie in der auf Seite 20 dargestellten Grafik entwickelt.
- Die Zuschüsse des Dienstherrn zu den Tarifaufgaben der KVB zeigt die Grafik auf Seite 20.

6.2 Ausgaben

- Die Entwicklung der Tarifaufgaben der KVB ist in der oben stehenden Grafik dargestellt.

Im Jahresabschluss der KVB sind seit dem GJ 2004 die Aufwendungen bei Sanatoriumsbehandlungen und Heilkuren einschl. des beihilfeentsprechenden BEV-Zuschusses, der bis dahin gesondert abgerechnet wurde, erfasst.

6.3 Erstattungsanträge der Mitglieder

Es wurden im Jahr 2012 insgesamt 1.697.655 Erstattungsanträge bearbeitet, die sich auf die Bezirksleitungen wie folgt verteilen:

Bezirksleitung

Karlsruhe	232.142
Kassel	340.287
Münster	343.309
Rosenheim	341.358
Wuppertal	440.559

Gegenüber dem Vorjahr hat die Anzahl der bearbeiteten Erstattungsanträge um 21.701 Stück (= 1,26 Prozent) abgenommen. Jedes Mitglied hat durchschnittlich 8,44 Erstattungsanträge (Vorjahr 8,26) eingereicht.

schme

Wussten Sie, dass sich auf dem Zungenrücken Tausende von Geschmacksknospen befinden und der Geschmackssinn eng mit Geruchssinn und Erinnerung verknüpft ist? Kein Wunder, dass uns ein bestimmter Geschmack unmittelbar in unsere Kindheit zurückversetzen kann ...



cken

6.4 Jahresabschluss

6.4.1 Bilanz zum 31. Dezember 2012

Aktiva	Stand 31.12.2012 in €	Stand 31.12.2011 in €
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	6.973.298,00	34.391,00
2. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	7.725.238,70
	6.973.298,00	7.759.629,70
II. Sachanlagen		
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	474.746,00	547.250,00
III. Finanzanlagen		
1. Beteiligung Klinik Königstein	5.112.918,81	5.112.918,81
2. Ausleihung Klinik Königstein	511.291,88	511.291,88
3. Sonstige Ausleihungen	324.164,43	731.968,49
	5.948.375,12	6.356.179,18
	13.396.419,12	14.663.058,88
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3.147.282,62	5.835.149,21
2. Sonstige Vermögensgegenstände	6.269.480,26	7.682.662,01
	9.416.762,88	13.517.811,22
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		
	138.970.467,33	105.596.773,93
	148.387.230,21	119.114.585,15
C. Rechnungsabgrenzungsposten		
	47.080,11	11.319,60
	161.830.729,44	133.788.963,63

Passiva	Stand 31.12.2012 in €	Stand 31.12.2011 in €
A. Eigenkapital		
I. Satzungsmäßige Rücklage	9.360.000,00	9.722.000,00
II. Freie Rücklage	58.621.569,37	36.088.745,49
III. Bilanzgewinn/-Verlust	0,00	0,00
	67.981.569,37	45.810.745,49
B. Sonderposten		
1. Sonderposten für Zuschüsse zur Finanzierung des Anlagevermögens	5.689.278,00	5.567.482,23
C. Rückstellungen		
1. Sonstige Rückstellungen	75.965.030,00	74.181.080,00
D. Verbindlichkeiten		
1. Abrechnungsverbindlichkeiten aus dem Versicherungsgeschäft	11.748.187,37	7.714.573,39
2. Sonstige Verbindlichkeiten	446.664,70	515.082,52
	12.194.852,07	8.229.655,91
	161.830.729,44	133.788.963,63

6.4.2 Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2012

	2012 in €	2011 in €
1. Beiträge	448.471.522,52	459.888.476,18
2. Beihilfeleistungen BEV	1.085.859.393,88	1.091.817.546,51
3. Dienstleistungserträge GPV	4.949.171,93	5.290.317,04
4. Leistungen der DB AG gem. § 48 ZTV	7.795,13	12.734,93
5. Zuschüsse des BEV zu den Verwaltungskosten	6.327.678,55	6.242.204,65
6. Sonstige betriebliche Erträge	25.470.513,84	22.858.152,78
	1.571.086.075,85	1.586.109.432,09
7. Tarifaufgaben Krankenversorgung	- 1.522.929.358,47	- 1.538.029.562,43
8. Beitragsregelung gem. § 34 Abs. 2 der Satzung	- 2.669.793,10	- 2.757.382,70
9. Personalaufwand	- 12.527.834,61	- 12.611.136,31
10. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	- 943.767,38	- 339.337,16
11. Sonstige betriebliche Aufwendungen	- 10.781.833,91	- 9.670.043,73
	21.233.488,38	22.701.969,76
12. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	15.545,76	57.772,58
13. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	921.880,20	1.448.545,74
14. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	- 90,46	- 72,89
	937.335,50	1.506.245,43
15. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	22.170.823,88	24.208.215,19
16. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	22.170.823,88	24.208.215,19
17. Entnahme aus satzungsmäßiger Rücklage	362.000,00	0,00
18. Einstellung in satzungsmäßige Rücklage	0,00	- 41.000,00
19. Einstellungen in freie Rücklage	- 22.532.823,88	- 24.167.215,19
20. Bilanzgewinn/-verlust	0,00	0,00

hören

Wussten Sie, dass das Innenohr auch das Gleichgewichtsorgan beinhaltet – und dass Gleichgewichtssinn und Gehör im Menschen schon ab der 20. Schwangerschaftswoche voll ausgebildet sind? Vor allem ihr Zusammenspiel ermöglicht uns, unsere Körper gezielt durch die Umwelt zu bewegen. Das gilt auch und erst recht bei Blinden ...





07 Rechtsgang

7.1 Beschwerdeentscheidungen der Bezirksleitungen

Im Jahr 2012 sind 274 Beschwerden eingegangen.
Entschieden wurde über 258 Beschwerden.
20 Beschwerden werden zurückgenommen.

Diese verteilen sich auf die Bezirksleitungen wie folgt:

Bezirksleitung	Eingegangene Beschwerden	Zurückgewiesene Beschwerden	Zurückgenommene Beschwerden	Abgeholte Beschwerden	Beschwerden, über die noch zu entscheiden ist
Karlsruhe	55	35	3	7	14
Kassel	81	54	15	17	14
Münster	36	33	0	1	2
Rosenheim	29	23	0	3	3
Wuppertal	73	72	2	13	12
Summe	274	217	20	41	45

7.2 Beschwerdeentscheidungen des Vorstandes

Im Jahr 2012 sind 81 Beschwerden eingegangen. Entschieden wurde über 88 Beschwerden, 2 Beschwerden wurden zurückgenommen.

Diese verteilen sich auf die Bezirksleitungen wie folgt:

Bezirksleitung	Eingegangene Beschwerden	Zurückgewiesene Beschwerden	Zurückgenommene Beschwerden	Abgeholte Beschwerden	Beschwerden, über die noch zu entscheiden ist
Karlsruhe	8	7	0	3	1
Kassel	20	20	0	2	2
Münster	11	9	1	2	2
Rosenheim	10	10	0	2	4
Wuppertal	32	27	1	6	5
Summe	81	73	2	15	14

Die Leistungsentscheidungen für die Gewährung stationärer Rehabilitationsmaßnahmen werden nicht bei den Bezirksleitungen, sondern zentral von der Hauptverwaltung der KVB getroffen. Beschwerden in diesem Bereich werden daher direkt vom Vorstand der KVB entschieden. Im Jahr 2012 sind 133 Beschwerden eingegangen, 7 wurden aus dem Vorjahr übernommen. Davon wurden 87 abgeholte, 30 abgelehnt und 17 zurückgenommen. 6 Beschwerden waren am 31.12.2012 noch zu entscheiden.

7.3 Rechtsstreite bei den Zivilgerichten

Rechtsstreite der KVB im Jahr 2012

♦ am 1.1.2012 Laufende Rechtsstreite:	17
♦ Im Geschäftsjahr entstandene Rechtsstreite:	11
♦ Im Geschäftsjahr entschiedene Rechtsstreite:	9
davon zu Gunsten der Kläger:	1
zu Gunsten der KVB:	4
Vergleiche:	3
Klagerücknahme	1
Einstellung	0
♦ am 31.12.2012 laufende Rechtsstreite	19

7.4 Mahnverfahren und gerichtliche Beitreibungen

Es waren insgesamt 110 Mahnverfahren und gerichtliche Beitreibungen anhängig.

Abgeschlossen wurden 18 Mahnverfahren und gerichtliche Beitreibungen.

08 Regress

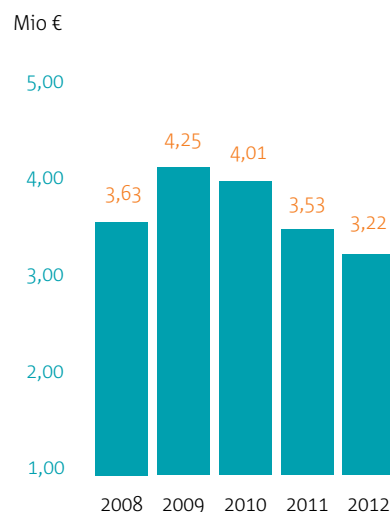
Sollten bei einem Versicherten der KVB durch ein von einem Dritten verursachtes Schadensereignis Leistungen der KVB erbracht worden sein, hat die KVB zu prüfen, ob sie die von ihr erbrachten Leistungen beim Schädiger regressieren kann. Grundlage für die Bearbeitung von Ersatzansprüchen ist § 29 Absatz 13 der Satzung in Verbindung mit § 398 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

Die Aufgaben der Regressbearbeitung werden von besonderen Gruppen wahrgenommen, die organisatorisch an die Bezirksleitungen Karlsruhe, Kassel, Münster, Rosenheim und Wuppertal angegliedert sind. Die allgemeine Aufsicht über die Führung der Geschäfte obliegt der Hauptverwaltung der KVB in Frankfurt.

Im Geschäftsjahr 2012 waren insgesamt 9.861 Regressfälle der KVB anhängig; davon wurden aus dem Vorjahr 4.544 Regresse übernommen, hinzu kamen 5.317 Neufälle. Abgeschlossen wurden 5.647 Regressverfahren.

Für die KVB konnten im Geschäftsjahr 2012 insgesamt 3.220.551,86 € Regresseinnahmen erzielt werden.

Entwicklung der Regresseinnahmen
im 5-Jahreszeitraum in Mio €



09 Personal

Für die wahrzunehmenden Aufgaben wurden im Jahresdurchschnitt 592 Personen* einschließlich der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Regressgruppen und der Pflegeversicherung eingesetzt.

Bei den Beschäftigten der KVB handelt es sich um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BEV. Das BEV ist nach § 14 der Satzung der KVB verpflichtet, der KVB zeitgerecht die notwendigen und geeigneten Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen.

**Bestand in P (Personenleistungen)*

Das Personal verteilte sich im Geschäftsjahr 2012 wie folgt:

♦ Hauptverwaltung		54
♦ Bezirksleitung	Karlsruhe	81
	Kassel	110
	Münster	106
	Rosenheim	105
	Wuppertal	136

tasten

Wussten Sie, dass das Tastorgan, die Haut, mit 1,5 bis 2 Quadratmetern Fläche das größte und sensibelste Organ des Menschen ist? Vor diesem Hintergrund ist das Lob „Eine ehrliche Haut!“ schon ein ziemlich großes Kompliment ...





10 Rehabilitation

Die Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten (KVB) leistet Zuschüsse zu den Aufwendungen für eine nach vertrauensärztlichem Gutachten notwendige Sanatoriumsbehandlung oder Heilkur in Anlehnung an die Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) und nach den „Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zu den Aufwendungen bei Sanatoriumsbehandlungen und Heilkuren“, die Anlage 1 des Tarifs der KVB sind.

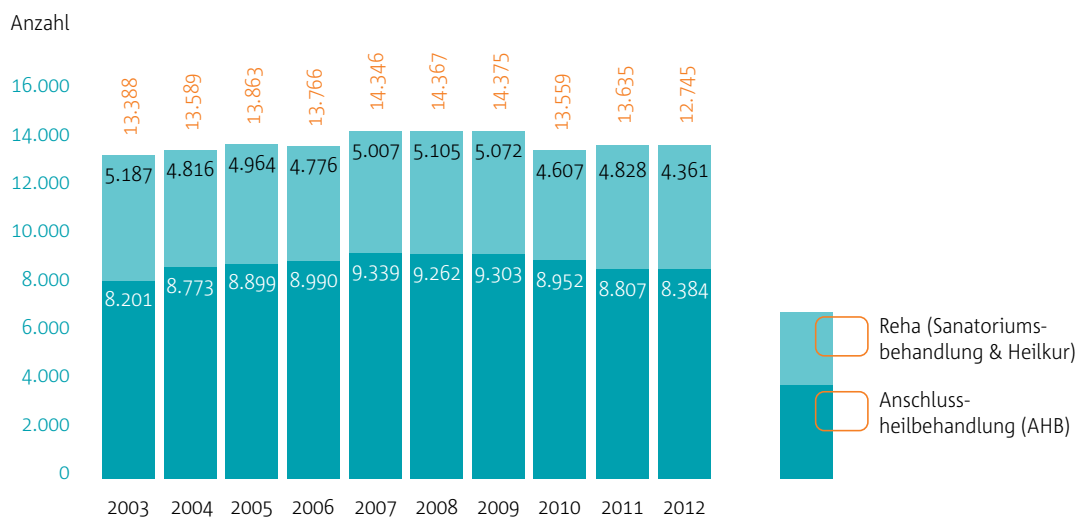
Anspruchsberechtigt sind Mitglieder der KVB für sich und ihre mitversicherten Angehörigen. Mitversicherte Angehörige, die einen eigenen Fürsorgeanspruch gegenüber dem BEV haben, können den Antrag auch für sich selbst stellen.

Der Antrag auf eine Rehabilitationsmaßnahme wird bei der KVB Hauptverwaltung gestellt, die über die Bewilligung entscheidet. Bei einer Sanatoriumsbehandlung oder Anschlussheilbehandlung (AHB) mit Einweisung leistet die KVB einen Zuschuss zu dem nach § 111 SGB V mit der Klinik vereinbarten Pflegesatz. Den Eigenbehalt hat der Antragsteller in jedem Fall selbst zu tragen.

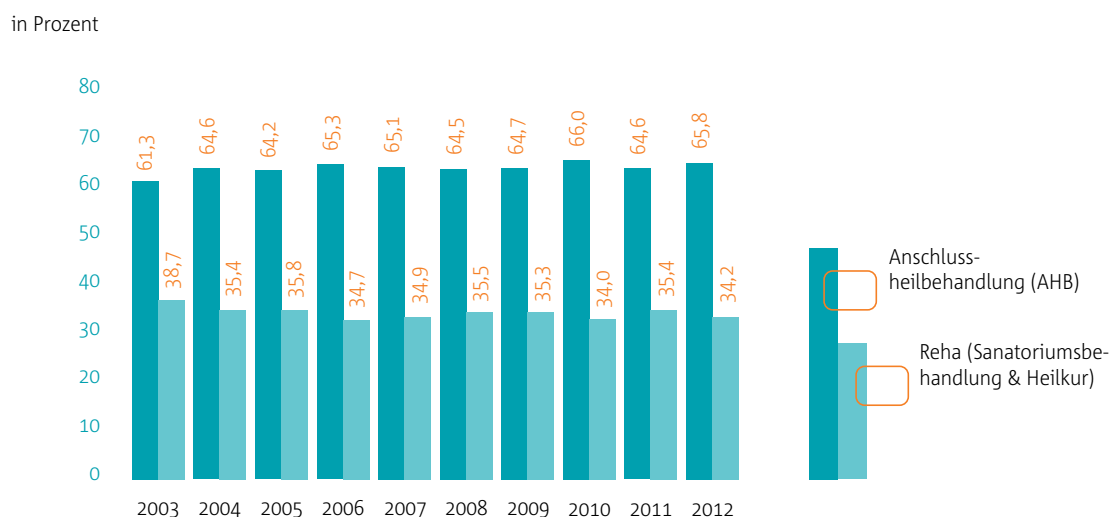
Im Geschäftsjahr 2012 sind 12.745 Anträge (Aufhebungen abgezogen) auf Genehmigung einer Rehabilitationsmaßnahme bewilligt worden. Die Kosten für eine Sanatoriumsbehandlung betragen in 2012 im Durchschnitt 3.076 € und für eine AHB im Durchschnitt 2.991 €.

Die Aufteilung auf die einzelnen Behandlungsformen und die zahlenmäßige Entwicklung im Bereich Rehabilitation sind aus den aufgeführten Tabellen zu ersehen.

Genehmigte AHB und sonstige Rehamaßnahmen zwischen 2003 und 2012
(Aufhebungen abgezogen)



Prozentuale Entwicklung der genehmigten AHB und sonstigen
Rehamaßnahmen zwischen 2003 und 2012
(Aufhebungen abgezogen)



11

Pflegeversicherung

11.1 Allgemeines

Die KVB erbringt im Auftrag der Gemeinschaft privater Versicherungsunternehmen (GPV) und des Bundeseisenbahnvermögens (BEV) die Leistungen der Privaten Pflegepflichtversicherung (PPV) und die Fürsorgeleistungen des Dienstherrn (= Beihilfe) für die Mitglieder der KVB und deren Angehörige.

Damit erhalten die pflegebedürftigen Versicherten die Leistungen nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die private Pflegepflichtversicherung (MB/PPV) und den Richtlinien „Dauernde Pflegebedürftigkeit“ des BEV (BEV-RiPfl) aus einer Hand.

Die von der KVB im Auftrag des Verbandes der Privaten Krankenversicherung (PKV) durchgeführte Pflegepflichtversicherung ist im rechts stehenden Organisationsschema dargestellt.

Außerdem erbringt die KVB im Auftrag des BEV Fürsorgeleistungen (= Beihilfe) nach den Richtlinien „Dauernde Pflegebedürftigkeit“ für Versicherte der KVB, die in der Sozialen Pflegeversicherung (SPV) pflegeversichert sind.

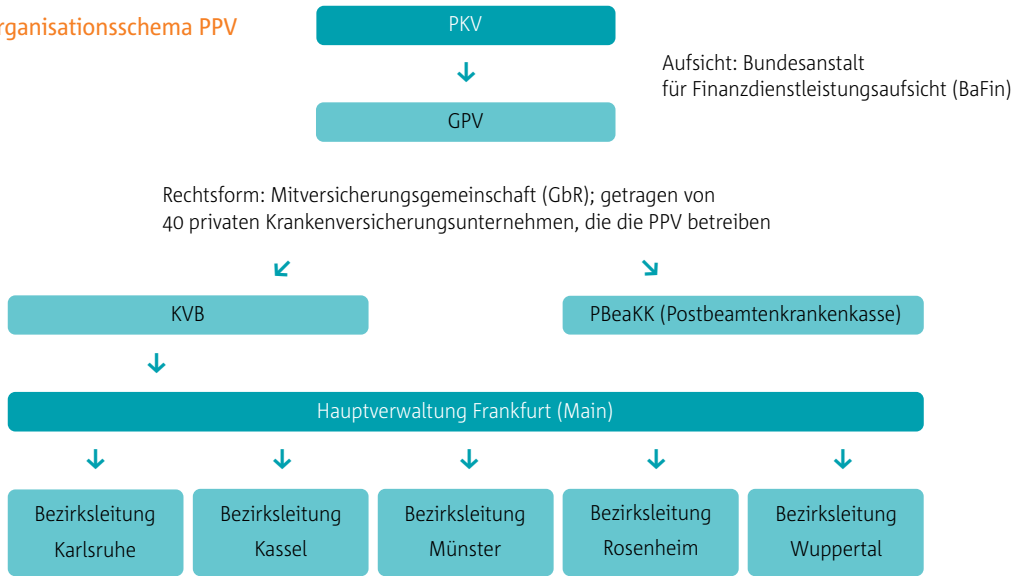
11.2 Versicherte / Beiträge

Im Geschäftsjahr 2012 betreute die KVB durchschnittlich 286.364 Versicherte. Die Entwicklung des Versichertenbestandes ist in der rechts stehenden Grafik dargestellt.

Die Beiträge zur Pflegeversicherung setzt die GPV fest und übermittelt sie der KVB monatlich. Die maßgeblichen Daten für die Beitragseinstufung stellt die KVB der GPV zur Verfügung.

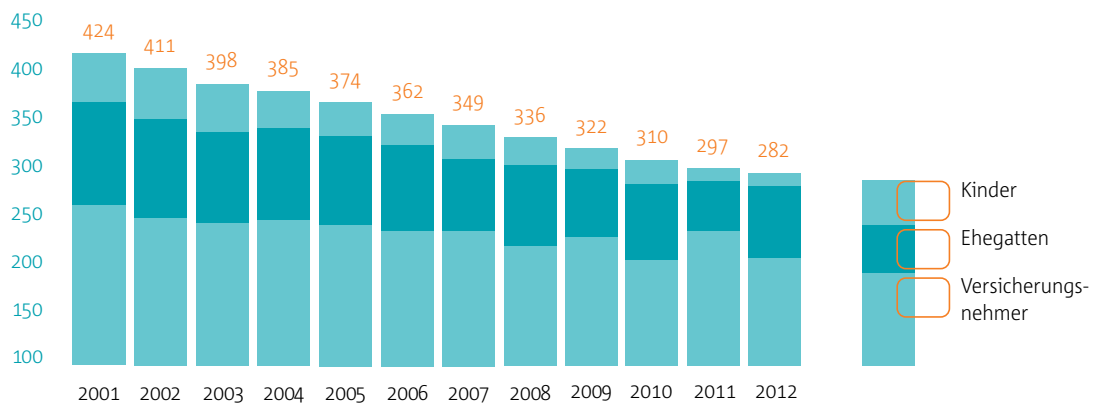
Die Beiträge werden bei Bezügeempfängern des BEV (aktive Beamte, zur DB AG zugewiesene Beamte), Versorgungsempfängern, Witwen und Waisen von den Bezügen bzw. Versorgungsbezügen einbehalten. GPV-Versicherte, die keine Bezüge vom BEV erhalten (abgeordnete, beurlaubte oder versetzte Beamte), erteilen der KVB eine Einzugsermächtigung oder überweisen die Beiträge. Mit abnehmendem Versichertenbestand sinken die Beitragseinnahmen langfristig weiter. Mit der Beitragserhöhung um 0,1 Prozentpunkte zum 1.1.2013 durch das Inkrafttreten des Pflege-Neuausrichtungsgesetzes wird in der Folge eine leicht höhere Beitragseinnahme zu verzeichnen sein. Die Beitragseinnahmen haben sich wie in der auf Seite 40 dargestellten Grafik „Beiträge zur Pflegeversicherung“ entwickelt.

Organisationsschema PPV

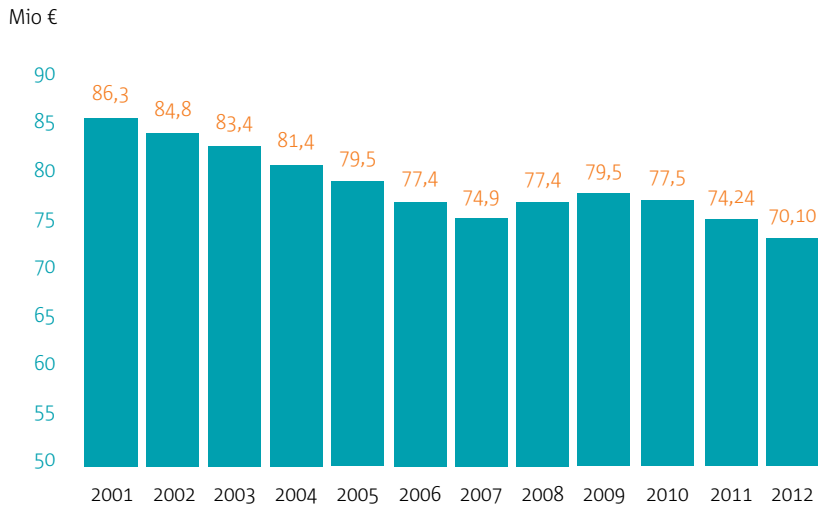


Entwicklung des Versichertenbestandes (GPV)

Versicherte in Tsd.



Beiträge zur Pflegeversicherung



11.3 Leistungen

Im Geschäftsjahr 2012 wurden Leistungen bei Pflegebedürftigkeit in Höhe von insgesamt 309,2 Mio € gezahlt und zwar 226,7 Mio. € zu Lasten des BEV und 82,5 Mio. € zu Lasten der GPV.

Die genaue Verteilung der Leistungen bei Pflegebedürftigkeit ist in der Grafik „Leistungen im Geschäftsjahr 2012“ aufgezeigt.

Die Anzahl der Leistungsempfänger aus den Versicherten der GPV und der SPV hat sich in diesem Geschäftsjahr entsprechend der auf Seite 43 gezeigten Grafik entwickelt.

Für die Feststellung der Pflegebedürftigkeit der GPV-Versicherten ist die Medicproof GmbH, der medizinische Dienst der privaten Kranken- und Pflegeversicherungen, zuständig. Im Geschäftsjahr 2012 entstanden Gutachtergebühren in Höhe von 4,82 Mio. €.

Diese Aufwendungen gehören zu den Schadenregulierungskosten (= Erstattungen). Sie werden in voller Höhe von der GPV getragen.

Für die Feststellung der Pflegebedürftigkeit der SPV-Versicherten ist der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) zuständig. Die Kosten für diese Gutachten werden von der SPV getragen.

Auf Grund der medizinischen Gutachten wurde bei „Häuslicher Pflege“ und bei „Vollstationärer Pflege“ wie in den auf Seite 42 dargestellten Grafiken entschieden.

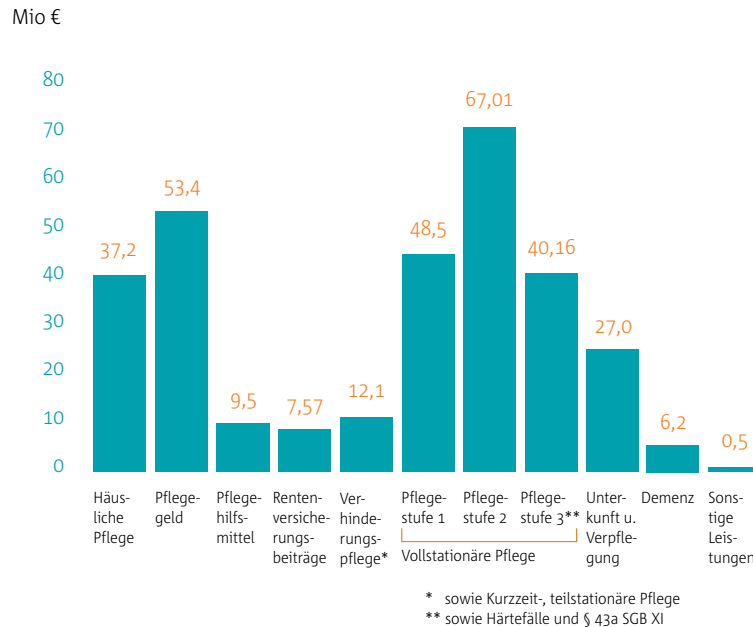
Zur Versorgung mit Pflegehilfsmitteln hat die KVB mit verschiedenen Anbietern Liefer- und Serviceverträge abgeschlossen.

11.4 Sachausgaben

Die KVB beschafft Mobiliar, Hardware, Software und sonstige Büromittel.

Der laut besonderer Vereinbarung von der GPV zu tragende Anteil wird aus der einbehaltenen Pauschale für Verwaltungskosten gezahlt und nach Abschluss des Geschäftsjahres mit der GPV verrechnet. Der Anteil des BEV wird monatlich abgerechnet.

Leistungen im Geschäftsjahr 2012
 (insgesamt 309,2 Mio. €)



11.5 Personalausgaben

Für den von der GPV zu tragenden Anteil der Personalkosten setzt das BEV einen Pauschalbetrag fest, der in Anteilen monatlich zu leisten ist.

Nach Abschluss des Geschäftsjahres erstellt das BEV eine „Kostenrechnung für den Sozialdienst (KRS)“ und rechnet den GPV-Anteil der Personalausgaben spitz.

11.6 Umsatzsteuer

Die von den GPV-Beiträgen einbehaltene Pauschale für Verwaltungskosten wird als umsatzsteuerpflichtig angesehen. Die Umsatzsteuererklärung wird monatlich aufgestellt, und die zu zahlenden Abschlagsbeträge werden überwiesen.

11.7 Entwicklung der Pflegeversicherung im Jahr 2012

11.7.1 Gesetzliche Pflegeversicherung

Das Jahr 2012 war aus Sicht der sozialen Pflegeversicherung ein Jahr mit tiefgreifenden Neuerungen. Durch die Koalition wurde das Pflege-Neuausrichtungsgesetz (PNG) in den Bundestag eingebracht und verabschiedet. Einige der Änderungen traten zum 30.10.2012 in Kraft, Änderungen bzgl. der erweiterten Demenzleistungen zum 01.01.2013. Ausdrücklich wurde in einigen Artikeln des Gesetzes schon in der Überschrift darauf

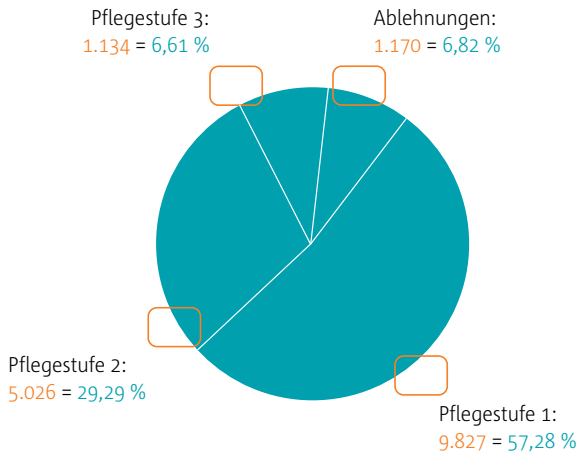
hingewiesen, dass es sich um Übergangsregelungen handelt, die wieder aufgehoben werden sollen, sobald ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff eingeführt wird. Erwähnenswert sind folgende Neuerungen:

- Die Beiträge wurden um 0,1 %-Punkte erhöht und steigen ab dem 01.01.2013 von 1,95 auf 2,05 Prozent. Für Kinderlose erhöht er sich von 2,2 auf 2,3 Prozent. Die monatlichen Mehreinnahmen dienen der Finanzierung der erweiterten Leistungen insbesondere für Demenzkranke und sollen bis Ende 2015 ausreichen.
- Die Pflegeberatung wird mit dem PNG verbessert. Antragstellern muss innerhalb von zwei Wochen nach Antrag ein Beratungstermin angeboten werden. Für den Verband der privaten Krankenversicherung übernimmt die Verbands-tochter „Compass-Pflegeberatung“ diese Aufgabe.
- Die Begutachtung von Pflegebedürftigen ist nun zeitnah zur Antragstellung durchzuführen. Der Versicherte soll nach spätestens 5 Wochen das Ergebnis kennen und hat Anspruch auf Zusendung des Gutachtens. Wird dieser Zeitraum überschritten, ist für die darüber hinausgehende Zeit eine wöchentliche Zusatzzahlung an den Antragsteller zu entrichten.
- Die Leistungsgewährung für Demenzkranke in ambulanter Pflege wurde in den Pflegestufen 1 und 2 erweitert. Zudem wurde die Pflegestufe 0 eingeführt.

Häusliche Pflege:

15.987 Genehmigungen,
1.170 Ablehnungen

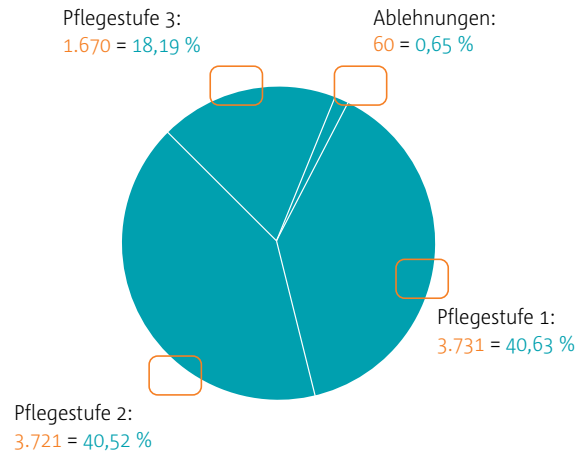
Von 17.157 Begutachtungen entfallen auf:



Vollstationäre Pflege:

9.125 Genehmigungen,
60 Ablehnungen

Von 9.185 Begutachtungen entfallen auf:



Stand: Dezember 2012

- ♦ Das Pflegegeld wird nun zur Stärkung der Häuslichen Pflege bei Verhinderungs- und Kurzzeitpflege zur Hälfte weiter gezahlt.
- ♦ Neue Wohnformen werden durch das PNG gefördert. Pflegebedürftige erhalten unter bestimmten Voraussetzungen 200 Euro im Monat zusätzlich für die eigenverantwortliche Organisation der Pflege in einer Wohngemeinschaft. Zudem werden zeitlich befristet bis Ende 2015 finanzielle Anreize zur Gründung von Pflege-Wohngemeinschaften bereitgestellt.
- ♦ Die rentenversicherungsrechtliche Absicherung der Pflegepersonen erfordert einen Mindestpflegeaufwand von 14 Stunden pro Woche. Zukünftig kann dieser Pflegeaufwand durch die Pflege von zwei oder mehr Pflegebedürftigen erreicht werden (Kumulation).
- ♦ Durch die erstmalige, staatlich geförderte Einbindung der freiwilligen privaten Vorsorge (= ergänzende private Pflege-Zusatzversicherung) wird versucht, eine zusätzliche Säule der Finanzierung zu schaffen, die die Bürgerinnen und Bürger dabei unterstützt, eigenverantwortlich und kapitalgedeckt für den Fall der Pflegebedürftigkeit vorzusorgen („Pflege-Bahr“).

11.7.2 Ergänzende Leistungen des Dienstherrn Bundeseseisenbahnvermögen (Beihilfeanspruch)

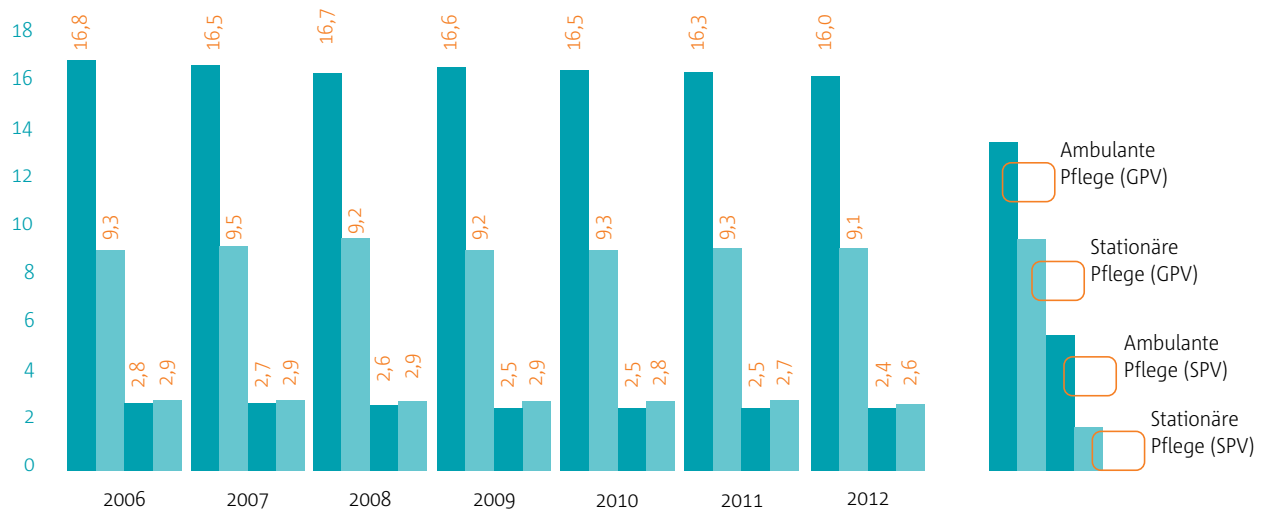
Die 3. Änderungsverordnung zur Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) trat am 20.09.2012 in Kraft. Die Änderungen wurden in die Richtlinien „Dauernde Pflegebedürftigkeit“ des BEV (BEV-RiPfl) inhaltsgleich übertragen.

Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (2 C 24.10) vom 24.01.2012 zur erweiterten Leistungspflicht des Dienstherrn aufgrund seiner Fürsorgepflicht bedeutet auch für die Beihilfeberechtigten des BEV in vollstationärer Pflege eine wesentliche Leistungsverbesserung.

Dies führt zu Mehrausgaben der Beihilfe im Bereich der Pflegekosten, Unterkunft, Verpflegung und Investitionskosten.

Anzahl der Leistungsempfänger

LE in Tsd.



11.8 Rechtsgang

11.8.1 Einsprüche gegen Pflegeeinstufungen durch die Firma MEDICPROOF

Es sind 925 Einsprüche gegen Einstufungen eingegangen und durch Obergutachten von MEDICPROOF entschieden worden. Dies entspricht einem Anteil von ca. 4,14 % aus 22.360 Begutachtungen.

11.8.2 Widersprüche gegen Leistungsentscheidungen

Mit der Änderung der BBhV waren die mit Blick auf das anhängige Verfahren vor dem BVerwG (2 C 24.10) ruhend gestellten förmlichen Widerspruchsverfahren aufzugreifen. Vorliegende Widersprüche bei der KVB-HV aus den Jahren 2008 bis 2012:

- ▶ 204 , davon 68 bis Jahresende 2012 beschieden.

Gegen insgesamt 25 Widerspruchsbescheide wurde Klage erhoben.

11.8.3 Rechtsstreite

Rechtsstreite wurden im Geschäftsjahr 2012 wie folgt durchgeführt:

▶ Laufende Rechtsstreite vor Sozialgerichten	39
▶ Laufende Rechtsstreite vor Verwaltungsgerichten	27
▶ Im Geschäftsjahr entschiedene Rechtsstreite	35

11.8.4 Mahnverfahren und gerichtliche Beitreibungen

Es waren insgesamt 17 Mahnverfahren und gerichtliche Beitreibungen anhängig.

11.9 Personal

Für die Bearbeitung der Geschäftsvorgänge bei der Hauptverwaltung und den Bezirksleitungen der KVB wurden im Durchschnitt 117 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesetzt.

Die durch das Pflege-Neuausrichtungsgesetz und die Änderung der Bundesbeihilfeverordnung verursachten Mehrarbeiten wurden mit dem Einsatz von Dienstaushilfen bewältigt.



fühlen

Wussten Sie, dass der 6. Sinn weder etwas mit Esoterik noch mit Gruselschockern aus Hollywood zu tun hat? Vielmehr handelt es sich um einen „Körpersinn“, der auf elektrische Schwingungen oder magnetische Ströme reagiert und mit bestimmten Gedächtnisaktivitäten verbunden ist. Seine endgültige Erforschung steht noch aus ...



Anschriften

KVB Hauptverwaltung

Salvador-Allende-Straße 7
60487 Frankfurt
Telefon (0 69) 24703-0
Telefax (0 69) 24703-199
E-Mail: auskunft.frankfurt@kvb.bund.de

KVB-Bezirksleitungen

Südüendstraße 44
76135 Karlsruhe
Telefon (07 21) 82 43-0
Telefax (07 21) 82 43-159
E-Mail: auskunft.karlsruhe@kvb.bund.de

Franz-Ulrich-Straße 12
34117 Kassel
Telefon (05 61) 78 13-0
Telefax (05 61) 78 13-159
E-Mail: auskunft.kassel@kvb.bund.de

Hafenstraße 62
48153 Münster
Telefon (02 51) 62 71-0
Telefax (02 51) 62 71-159
E-Mail: auskunft.muenster@kvb.bund.de

Klepperstraße 1a
83026 Rosenheim
Telefon (0 80 31) 40 76-0
Telefax (0 80 31) 40 76-159
E-Mail: auskunft.rosenheim@kvb.bund.de

Dessauer Straße 4
42119 Wuppertal
Telefon (02 02) 49 66-0
Telefax (02 02) 49 66-159
E-Mail: auskunft.wuppertal@kvb.bund.de

Internet

www.kvb.bund.de

